

Aufgaben, die aus den gesellschaftlichen Bedürfnissen erwachsen. Sie baut sich nach folgenden Grundsätzen auf:

a) **Vorstufe (Kindergarten):**

Der Kindergarten gilt als vorschulische Erziehungseinrichtung. Er hat die Aufgabe, die Kinder zur Schulreife zu führen.

b) **Grundstufe (Grundschule):**

Bei vorhandener Schulreife treten alle Kinder, die drei Monate vor Beginn des Schuljahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, in die Grundschule ein.

Die Grundschule ist obligatorisch. Sie umfaßt 8 Klassen, in denen Deutsch, Geschichte, Heimatkunde, Geographie, Biologie, Physik, Chemie, Mathematik, Fremdsprachen, Kunst und Werkunterricht, Musik und Leibesübungen unterrichtet werden. Im 5. Schuljahr beginnt für alle der Unterricht in einer modernen Fremdsprache.

Im 7. und 8. Schuljahr werden überall zusätzlich Kurse eingerichtet, vor allem in einer zweiten Fremdsprache, in Mathematik und in naturwissenschaftlichen Fächern. Wo die Voraussetzungen erfüllt sind, werden diese Kurse bereits im 5. oder 6. Schuljahr eingeführt.

Um den Landkindern die gleiche Bildungsmöglichkeit wie den Kindern in der Stadt zu geben, werden die nicht vollstufigen Schulen ausgebaut, sowie Zentralschulen und Schülerheime eingerichtet.

c) **Oberstufe:**

Nach Beendigung der Grundschule erfolgt die systematische Weiterbildung in der Berufsschule und Fachschule, in der Oberschule und in anderen Bildungseinrichtungen (Abendschulen, Kurse an Volkshochschulen u. ä.).

Die **Berufsschule** umfaßt drei Jahre, sie ist obligatorisch für alle Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren, welche die Grundschule beendet haben und keine andere Schule besuchen.

Die **Berufsschule** baut sich auf der Grundschule auf und gibt dem im Arbeitsprozeß stehenden Jugendlichen die Möglichkeit, neben einer berufstheoretischen Ausbildung seine Allgemeinbildung zu erweitern.

Die **Fachschulen** führen den Unterricht der Berufsschulen systematisch weiter. In ihnen erhalten die Besucher neben der Ausbildung in den dem Beruf dienenden Fächern eine Bildung, die derjenigen gleichwertig ist, die auf der Oberschule vermittelt wird. Der erfolgreiche Besuch einer Fachschule ermöglicht die Aufnahme in eine Hochschule.

Die **Oberschule** umfaßt vier Jahre. Sie vermittelt Wissen und entwickelt Fähigkeiten, die den Besuch der Hochschule ermöglichen.

In der Oberschule werden neben dem für alle Schüler verbindlichen Kernunterricht, ausgehend von den Erfordernissen des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens und der hoch-

schulmäßigen Weiterbildung, Kurse eingerichtet, welche die Differenzierung, die im 5. bis 7. Jahr der Grundschule begann, systematisch fortsetzen.

Durch ein breites Netz von Bildungseinrichtungen (Abendschulen, Sonderkurse bei den Volkshochschulen u. a.) ist den Angehörigen aller Schichten des Volkes die Möglichkeit zu geben, auch ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit die zum Studium an einer Hochschule erforderliche Kenntnis zu erwerben.

d) **Hochschule (Universität):**

Darüber ergeht ein besonderes Gesetz.

§ 4

Der gesamte Unterricht wird auf allen Stufen nach Lehrplänen erteilt, welche die Systematik und Wissenschaftlichkeit des Unterrichts gewährleisten und von der Deutschen Verwaltung für Volksbildung in der sowjetischen Zone zu genehmigen sind.

§ 5

Schulgeld und Erziehungsbeihilfen

Der Unterricht in der Grundschule und der dreijährigen Berufsschule ist unentgeltlich.

Kindern minderbemittelter Eltern wird die weitere Bildung durch Schulgeldfreiheit in der Oberschule und Hochschule, durch Stipendien, Beihilfen und andere Maßnahmen ermöglicht.

§ 6

Schulverwaltung und Schulaufsicht

- a) Die Leitung und Aufsicht über alle Arten von Schulen und Erziehungsanstalten (Kindergärten, Kinderheime, Sonderschulen für Blinde, Taube, Körperbehinderte, Schwererziehbare u. a.) wird nach Richtlinien der Deutschen Verwaltung für Volksbildung in der sowjetischen Besatzungszone durch das Volksbildungsamt des Landes (der Provinz) ausgeübt.
- b) Im Auftrage und nach den Weisungen des Volksbildungsamtes des Landes (Provinz) üben die Volksbildungsämter der Kreise oder der kreisfreien Städte die Leitung und Aufsicht des Schulwesens aus. Ihnen unterstehen alle Erziehungsanstalten ihres Gebietes außer den Universitäten und Hochschulen, die der Abteilung Volksbildung des Landes (Provinz) unmittelbar unterstellt sind.
- c) Die Verantwortung für die einzelne Schule trägt deren Leiter. Er wird vom Volksbildungsamt der Landes(Provinzial-)verwaltung ernannt.

Die Lehrerkonferenz ist beratendes Organ des Leiters. Sie soll in allen wesentlichen Entscheidungen über äußere und innere Schulangelegenheiten gehört werden.

- d) In den Jahren des Neuaufbaues der Einheitsschule werden zur Unterstützung der Schulbehörden Vertreter der demokratischen Parteien und Organisationen im weitesten Umfange herangezogen.
- e) Um die Verbindung der Schule mit der Elternschaft zu fördern, werden an den einzelnen Schulen Ausschüsse der Eltern gebildet, die in allen wichtigen Fragen der Schulleitung beratend zur Seite stehen.
- f) Bis zur endgültigen Regelung der Teilnahme von Schülern an der Gestaltung des Schullebens soll Vertretern der demokratischen Jugendorganisationen Gelegenheit gegeben werden, gemeinsam mit den Elternausschüssen beratend im Schulleben mitzuwirken.

§ 7

Lehrerausbildung

Die Lehrerausbildung wird entsprechend den grundsätzlichen Forderungen dieses Gesetzes neu geregelt. Darüber ergeht ein besonderes Gesetz.

Weimar, den 2. Juni 1946.

Der Präsident des Landes Thüringen
Dr. Rudolf Paul.

Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege Vom 6. Juli 1946

§ 1

(1) Das Landesgesundheitsamt hat darüber zu bestimmen, wer einer staatlichen Erlaubnis bedarf, um in der Krankenpflege oder als Hilfskraft in der Gesundheitspflege berufsmäßig tätig sein zu dürfen.

(2) Es bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wird und zurückgenommen werden kann. Es regelt auch das Verfahren.

§ 2

(1) Das Landesgesundheitsamt kann Bestimmungen über die Ausbildung, die Ausbildungsstätten, die Berufsausübung, die Berufsbezeichnungen und die Berufstrachten der im § 1 bezeichneten Personen treffen.

(2) Es trifft Maßnahmen zur Gewinnung und Erhaltung eines für die gesundheitliche Betreuung der gesamten Bevölkerung ausreichenden Nachwuchses an Krankenpflegepersonen und kann zu diesem Zweck den Trägern öffentlicher Krankenanstalten Auflagen machen.

(3) Das Landesgesundheitsamt kann weiter Bestimmungen treffen über den Nachweis der Eignung für leitende Stellen in der Krankenpflege.

(4) Es kann im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung Vorschriften erlassen, durch die Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unter Strafe (Gefängnis, Haft und Geldstrafe) gestellt werden.

§ 3

Das Landesgesundheitsamt erläßt im Einvernehmen mit den sonst noch beteiligten Landesämtern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Weimar, den 6. Juli 1946.

Der Präsident des Landes Thüringen
Dr. Rudolf Paul.

Gesetz über die Einreihung der Landespolizei in die thüringische Besoldungsordnung Vom 6. Juli 1946

Vom 1. April 1946 an wird die thüringische Landespolizei wie folgt in die — mit der Reichsbesoldungsordnung insoweit übereinstimmende — thüringische Besoldungsordnung A vom 12. Oktober 1944 eingegliedert:

Besoldungsgruppe 7 a
(2350—3500 RM)

Polizeihauptwachtmeister,

Besoldungsgruppe 8 a
(2100—2800 RM)

Polizeioberwachtmeister,

Besoldungsgruppe 9
(1800—2700 RM) *)

Polizeiwachtmeister.

Weimar, den 6. Juli 1946.

Der Präsident des Landes Thüringen
Dr. Rudolf Paul.

*) Die Einstufung beginnt mit RM 1900.—

Gesetz über den Uebergang der Forderungen von Kreditinstituten Vom 13. Juli 1946

Auf Grund des Befehls Nr. 66 der Sowjet-Militär-Administration Deutschlands vom 9. März 1946 wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Forderungen von Kreditinstituten, die auf Grund des Befehls der Sowjet-Militär-Administration des Landes Thüringen vom 25. Juli 1945 ihre Tätigkeit eingestellt haben, gehen nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die im § 2 bezeichneten örtlich zuständigen Kreditinstitute über.

(2) Als Forderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Grundpfandrechte und solche Rechte, die den Gläubigern zur Sicherung von Forderungen bestellt oder übertragen worden sind.

§ 2

Die Forderungen der ehemaligen Sparkassen gehen auf die neu errichteten Sparkassen, die